

Geschätzte Gruppenkommandanten und Mitglieder der Bewerbungsgruppen,

die Bestimmungen für das FLA in Bronze und Silber wurden vom Bundesfeuerwehrverband überarbeitet. Dazu gibt es ergänzende Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die bei den Bewerben in Niederösterreich gültig sind. Diese Bestimmungen wurden bei den einzelnen Punkten angeführt. Viele Bestimmungen sind Präzisierungen der bereits bisher angewendeten Praxis.

Einige Bestimmungen bedeuten jedoch für Bewerbungsgruppen relevante Änderungen. Ich möchte dabei auf folgende Punkte besonders hinweisen:

7.4.2. Das Kuppeln der Saugschläuche

7.4.3. Das Anlegen der Leine

7.4.4. Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

7.6. Das Auslegen der ersten Löschleitung

7.9. Die Endaufstellung

Für die Gruppenkommandanten der Bewerbungsgruppen wird es zweckmäßig sein, alle nachstehenden Änderungen durchzulesen und die Bestimmungen bei den internen Übungen anzuwenden.

Die kompletten Bewerbungsbestimmungen sind auf der Homepage des Bundes- bzw. Landesfeuerwehrverbandes abrufbar.

Das Team des Bezirkscups wünscht erfolgreiche Übungen und das Erreichen der Ziele in der kommenden Bewerbssaison.

Für das Team des Bezirkscups
Gottfried Bühringer EOBI

1.1.2 Das FLA in Silber

Das FLA in Bronze ist Voraussetzung für den Erwerb des FLA in Silber, ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erwerb des FLA in Bronze, jedoch werden die einzelnen Funktionen innerhalb der Bewerbungsgruppe unmittelbar vor Beginn des Löschangriffes - unter Aufsicht von mindestens zwei Bewertern - ausgelöst.

Ergänzende Bestimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

Pkt. 1.1.2 Das FLA in Silber

Das FLA in Bronze ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerb um das FLA in Silber.

1.3 Wertungsklassen

In der Klasse B dürfen Bewerbungsgruppen nur dann antreten, wenn das Gesamalter der Gruppe (9 Bewerber) mindestens 270 Jahre beträgt.

Erläuterung:

Für das Überprüfen der Voraussetzung des Antretens der Bewerbungsgruppe in der Klasse B bzw. zur Berechnung der Alterspunkte wird wieder das Gesamalter aller 9 Bewerber herangezogen. Diese Änderung ist in einer einfacheren administrativen Abwicklung begründet.

1.5 Alter der Bewerber

Das Alter der Bewerber richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen für ein aktives Feuerwehrmitglied oder Mitglied des Reservestandes.

Ergänzende Bestimmung des NÖ
Landesfeuerwehrverbandes:

Pkt. 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung

- Der Bewerber muss aktives Feuerwehrmitglied sein.
- Bestehen die Mitglieder einer Bewerbungsgruppe nicht aus der gleichen Feuerwehr, ist die Bewerbungsgruppe in der jeweiligen Wertungsklasse mit dem Zusatz „verschiedene Feuerwehren“ anzumelden

2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

1 Tragkraftspritze (TS) bzw. TS-Attrappe (diese muss mit mindestens 40 kg beschwert werden) mit Saugeingang A und mindestens einem, auf der rechten Seite (in Angriffsrichtung gesehen) gelegenen Druckausgang B und ausgestattet mit fixierbaren Trageholmen.

Erläuterung:

Ergänzt wird, dass auch die Verwendung einer TS-Attrappe - wie bereits langjährig bei zahlreichen Bewerbungen üblich - zulässig ist. Auf eine entsprechende Beschwörung der TS-Attrappe ist zu achten.

2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

Dabei sind die Kupplungen so zu fixieren, dass sich eine Knaggenöffnung (Weibchen) immer mittig an der obersten Stelle der Kupplung befindet.

Erläuterung:

Die Stellung der Knaggen bei den Kupplungen des Saugeinganges bzw. Druckausganges wird genau definiert. Dies gilt auch analog für den Verteiler.



2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff (trocken)

Die Wasserentnahmestelle ist durch eine Markierung am Bewerbsteppich oder mittels einer Latte (mindestens 3,0 m lang und ca. 10 cm breit) zu kennzeichnen.

Erläuterung:

Die Wasserentnahmestelle kann entweder mittels einer Latte oder einer Markierung am Bewerbsteppich gekennzeichnet werden.

Ergänzende Bestimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

Pkt. 2.4.1 Bewerbungsgeräte für den Löschangriff

Die Wasserentnahmestelle ist jedenfalls durch eine Latte (ca. 10cm breit und mind. 3m lang) zu kennzeichnen.

2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Einsatz- oder Dienstbekleidung nach den jeweils gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen, wobei als oberstes Bekleidungsstück eine Bluse zu tragen ist.

Erläuterung:

Als oberste Bekleidungsstück ist zumindest eine Bluse zu tragen.

Bundesländerspezifische Abweichungen (z.B. das Tragen eines T-Shirts) sind in der Bewerbsausschreibung festzulegen.

Dunkelfarbiges ~~den Knöchel zur Gänze umschließendes~~ Schuhwerk aus Leder oder Kunststoff. Dorne, Stollen oder Metallstifte auf den Sohlen sind nicht gestattet. Helle Streifen sind erlaubt.

2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Arbeitshandschuhe können individuell getragen werden.

Erläuterung:

Arbeitshandschuhe (z.B. MaxiFlex) können von den Bewerbern getragen werden. Dabei ist es egal, ob diese von einem, mehreren oder allen Bewerbern getragen werden.

3. Die Bewerter

Bewerter bei einem Landes- oder Bundesfeuerwehrleistungsbewerb müssen das FLA in Silber erworben haben. Des Weiteren dürfen nur Bewerber eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet und geschult sind.

Erläuterung:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Bewerter ist der Besitz des FLA Silber (bisher FLA Gold) sowie eine entsprechende Ausbildung (z.B. Bewerter-Lehrgang) und die laufende Teilnahme an Schulungen. Dies gilt auch analog auch für Reservebewerter.

Ergänzende Bestimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

Pkt. 3.5 Die Reservebewerter

Reservebewerter sind durch den Bewerbsleiter nur beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb einzuteilen.

7.1 Auflegen des Bewerbungsgerätes

Der Saugkorb, die danebenliegenden Kupplungsschlüssel und die Leinenbeutel werden an der Markierungslinie so abgelegt, dass diese Linie, in Angriffsrichtung gesehen, den Abstand zur Tragkraftspritze angibt. Diese Markierungslinie darf von keinem der dort abgelegten Geräte überragt, die Markierungslinie muss jedoch von den angeführten Geräten berührt werden.

Erläuterung:

Saugkorb, Kupplungsschlüssel und Leinenbeutel müssen die entsprechende Markierungslinie berühren, dürfen diese aber nicht überragen. Es ist jedoch erlaubt, dass die Saugschlauchleine bzw. die Ventilleine die Markierung überragt.



Der dritte Kupplungsschlüssel liegt unter dem Saugeingang der Tragkraftspritze und kann individuell für Rechts- und Linkshänder aufgelegt werden.

Erläuterung:

Die Lage des Kupplungsschlüssels für den MA kann bei Bedarf individuell für Rechts- oder Linkshänder gewählt werden, jedoch muss dieser auch zumindest die Markierungslinie berühren.

7.1. Aufstellung der Bewerbungsgruppe

Die Aufstellung der Gruppe hat so zu erfolgen, dass Maschinist (MA), Angriffstruppführer (1), Wasserstruppführer (3) und Schlauchstruppführer (5) in **START-Ruht-Stellung (ähnlich der NATO-Ruht-Stellung)** mit den Schuhspitzen auf, aber nicht über der vorderen Bodenmarkierungslinie stehen. Der Maschinist (MA) muss dabei gleichzeitig mit dem rechten Schuh auf, aber nicht über der seitlichen Bodenmarkierung stehen.

Melder, Angriffstruppmann (2), Wasserstruppmann (4) und Schlauchstruppmann (6) nehmen so Aufstellung, dass sie in **START-Ruht-Stellung (ähnlich der NATO-Ruht-Stellung)** mit den Fersen auf, aber nicht über der hinteren Bodenmarkierungslinie stehen. Die Hände müssen dabei nicht am Rücken verschränkt sein.

7.3 Start

Während der Zeit, in der der Gruppenkommandant vor der Gruppe steht, darf kein Bewerber die „START-Ruht-Stellung“ verändern. Bei der „START-Ruht-Stellung“ darf lediglich der Kopf, aber nicht der Oberkörper, seitlich verdreht werden. Die Hände befinden sich seitlich und unterhalb der Gürtellinie bzw. können am Rücken verschränkt werden.

7.4.1 Das Auslegen der Saugschläuche

Der Maschinist nimmt die beiden Leinenbeutel, die beiden neben dem Saugkorb liegenden Kupplungsschlüssel und den Saugkorb und begibt sich zu jener Stelle, an welcher der Saugkorb an die Saugschlauchleitung gekuppelt werden soll. Dabei bleibt es dem Maschinisten überlassen, wo er die Leinenbeutel ablegt.

Der Maschinist darf die Geräte nicht in zwei Gängen zum Ort des Kuppelns bringen (sonst „Falsches Arbeiten“) – das heißt, der Maschinist hat nur Teile der Gerätschaften aufgenommen und sich mit diesen (mindestens einen Schritt) in Richtung Wasserentnahmestelle bewegt.

Fällt beim Auslegen der Saugschlauch mit beiden Kupplungen zu Boden, so ist der Fehler „Fallenlassen von Kupplungen“ nur einmal zu bewerten.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Währenddessen übergibt der Maschinist (MA) den Saugkorb an den Wassertruppführer (3) (Zuwerfen des Saugkorbes gilt als „Falsches Arbeiten“) und stellt sich gegenüber dem Schlauchtruppführer (5) auf. Bei der Übergabe des Saugkorbes darf kein Teil des Saugkorbes den Boden berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Der Wassertruppführer (3) hält den Saugkorb, der Schlauchtruppführer (5) den Saugschlauch, dass die Kupplungen einander annähernd waagrecht genähert werden können. Dabei bleibt es der Gruppe überlassen, ob das Zusammenführen des Saugkorbes mit dem Saugschlauch am oder über dem Boden durchgeführt wird

Der Wassertruppmann (4) übernimmt vom Maschinisten beide Leinenbeutel (der Maschinist kann die Leinenbeutel ablegen oder auch fallen lassen). Der Wassertruppmann (4) muss dazu beide Leinenbeutel mit mindestens einer Hand oder mit beiden Händen berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Wassertruppführer (3) und Schlauchtruppführer (5) kuppeln Saugschlauch und Saugkorb mit der Hand zusammen, **ohne dass dabei die Kupplungen den Boden berühren.**

Erläuterung:

Der Kupplungsvorgang zwischen Saugkorb und Saugschlauch muss über dem Boden und weiters mit der Hand erfolgen.

Zur Klarstellung:

Zuerst wird der Saugkorb übergeben und mit der Hand an den Saugschlauch angekuppelt. Anschließend werden die Kupplungsschlüssel übergeben. Werden die Kupplungsschlüssel bei der Übergabe dabei auf Saugkorbkupplung bzw. Saugschlauchkupplung aufgesetzt, so ist das kein Fehler. Es wäre jedoch ein Fehler wenn der Saugkorb mit bereits aufgesetzten Kupplungsschlüssel übergeben wird.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Gleichzeitig tritt der Wassertruppführer (3) einen Schritt nach rechts und steht ebenfalls rechts der Saugschlauchleitung. **Daraus ist eindeutig abzuleiten, dass der Wassertruppführer (3) beim Vorgehen zur nächsten Kupplung mit seinem linken Fuß den Boden rechts der Saugschlauchleitung absetzen bzw. berühren muss, andernfalls ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.**

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der WTRF beim Vorgehen zur nächsten Kupplung mit seinem linken Fuß den Boden rechts der Saugschlauchleitung berühren muss. Dies gilt in weiterer Folge analog auch für den WTRM.

Beide Trupps ergreifen die Saugschläuche, damit die Kupplungen einander annähernd waagrecht genähert werden können, und verfahren sinngemäß wie beim Ankuppeln des Saugkorbes. Ergänzend ist anzuführen, dass auch beim letzten Kupplungspaar der Schlauchtruppmann (6) in Grätschstellung über bzw. in gedachter Verlängerung der Saugschlauchleitung stehen muss, sonst „Falsches Arbeiten“.

Erläuterung:

Beim Kupplungsvorgang des letzten Kupplungspaares kann der STRM in Grätschstellung entweder über bzw. in gedachter Verlängerung der Saugschlauchleitung stehen. D.h. steht der STRM beim Hochheben des Saugschlauches mit seinen Beinen hinter dem Ende der Saugschlauchleitung, so muss dieser seine Beine soweit gegrätscht haben, dass eine gedachte Verlängerung der Saugschlauchleitung zwischen seinen Beinen verlaufen würde.

Beim Kuppeln des Saugkorbes, der Saugschläuche, aber auch beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung an die Tragkraftspritze ist darauf zu achten, dass der Kupplungsschlüssel in seiner Form richtig angesetzt wird, und dabei die untere Fläche der Kupplung (Metallteil - siehe Skizze Abb. 30) berührt. Kommt es zwischen Kupplung und Kupplungsschlüssel (Knacken) zu keiner oder nur zu einer Berührung auf einer Seite, so ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

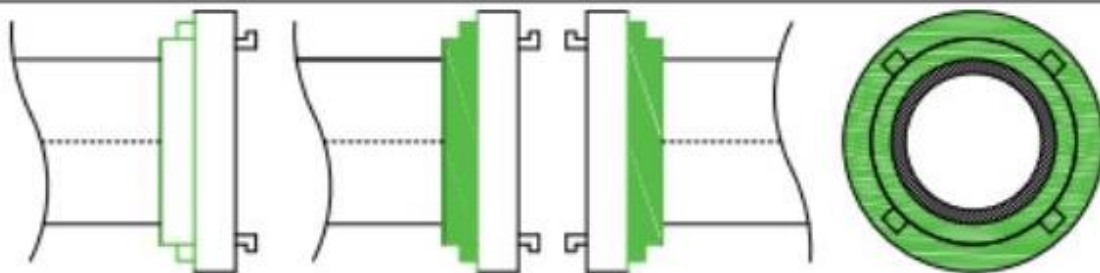


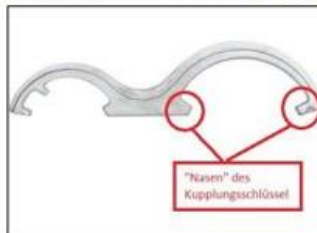
Abb. 30: Untere Fläche der Kupplung (grün)

Erläuterung:

Der Idealfall beim Kupplungsvorgang wäre, wenn der Kupplungsschlüssel formschlüssig (d.h. in seiner ganzen Form die Kupplung umschließend) auf der Kupplung aufgesetzt wird.



Es ist jedoch auch bestimmungskonform, wenn der Kupplungsschlüssel nur mit beiden „Nasen“ den Metallteil der unteren Fläche der Kupplung berührt (untere Fläche der Kupplung: siehe Abb. 30.)



7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Ein nach hinten Neigen des Kupplungsschlüssels (bis auf den Saugschlauchgummi) ist erlaubt und somit kein Fehler.

Erläuterung:

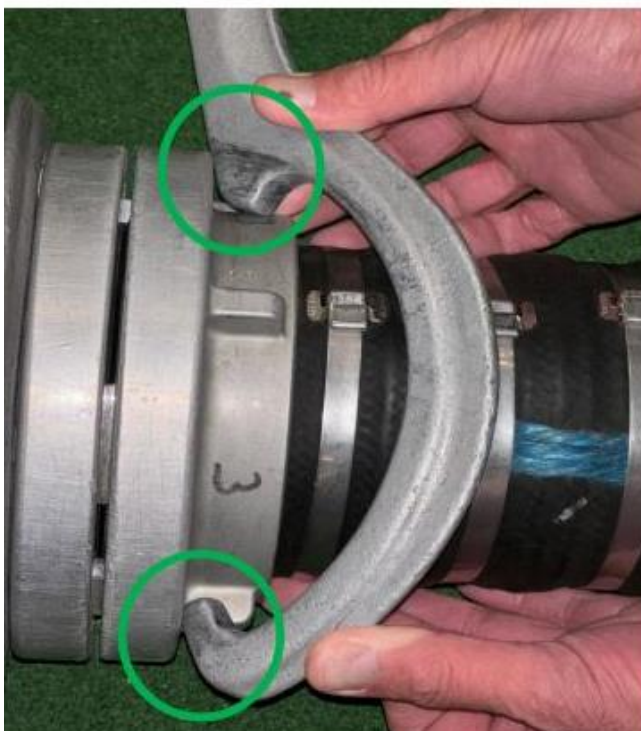
Die Neigung des Kupplungsschlüssels spielt keine Rolle beim Kupplungsvorgang. Es wäre auch zulässig, wenn der Kupplungsschlüssel flach am Saugschlauchgummi aufliegen würde. Entscheidend ist nur, dass zumindest die beiden „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die untere Fläche der Kupplung berühren.

Was gehört zur „unteren Fläche der Kupplung“?



dazu gehören diese
3 Flächen der Kupplung

Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil
beide „Nasen“ des
Kupplungsschlüssels
die „untere Fläche der
Kupplung“ berühren

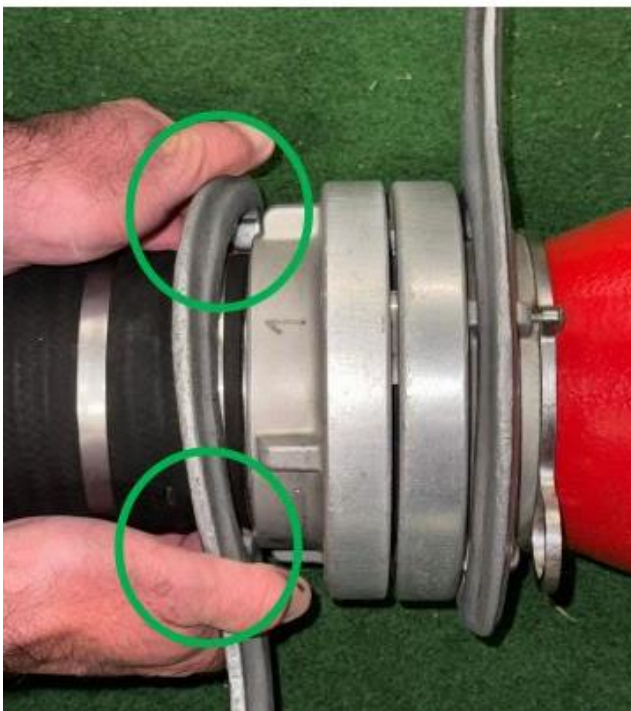
Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

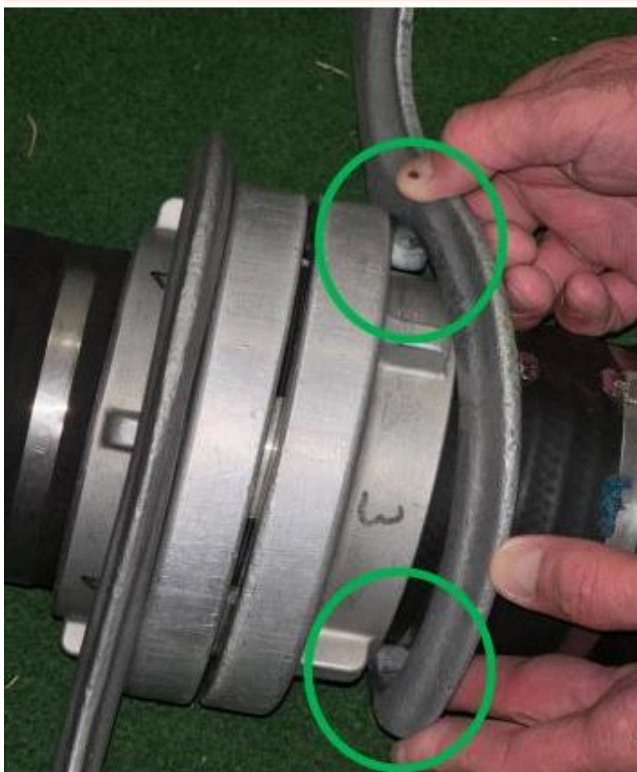
auch wenn der Kupplungsschlüssel am Finger aufliegt

Fehler oder kein Fehler?



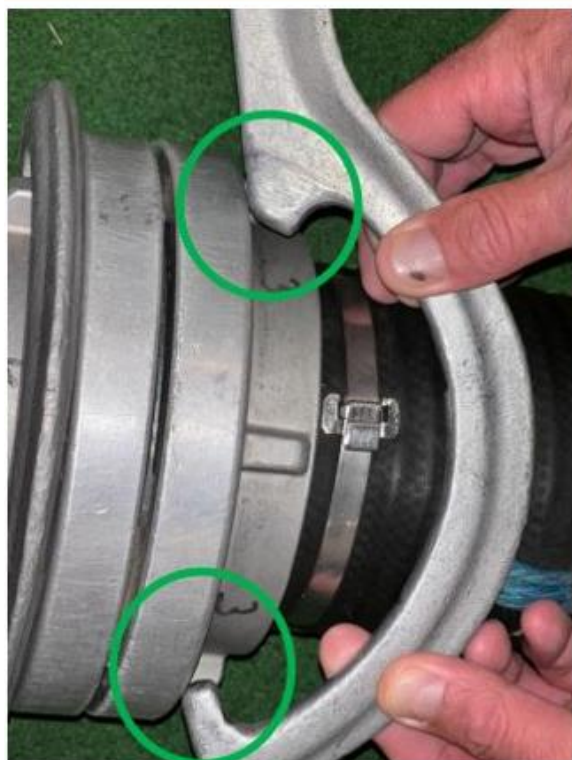
kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

Fehler oder kein Fehler?



kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

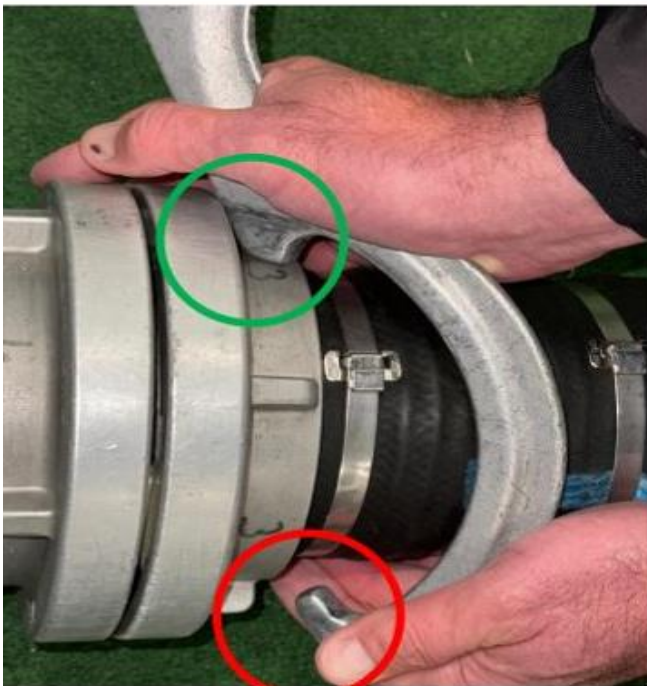
auch wenn der Kupplungsschlüssel flach am Saugschlauchgummi aufliegt

Fehler oder kein Fehler?



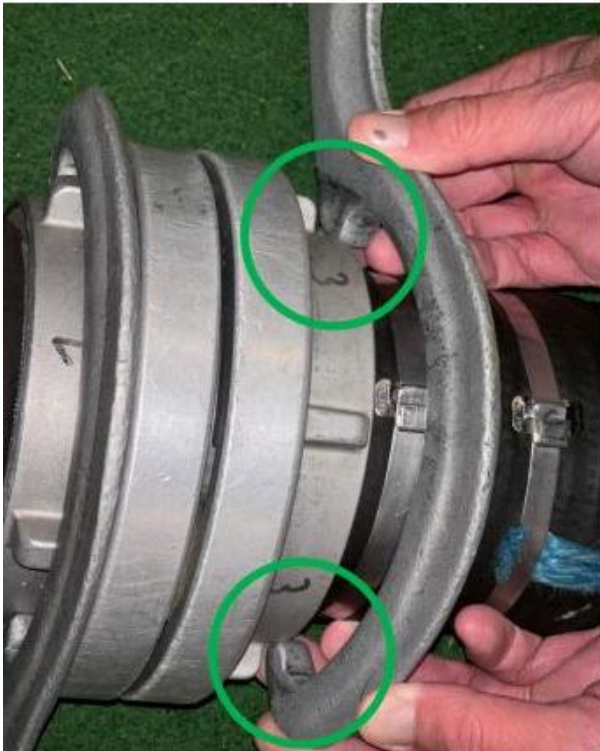
Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?

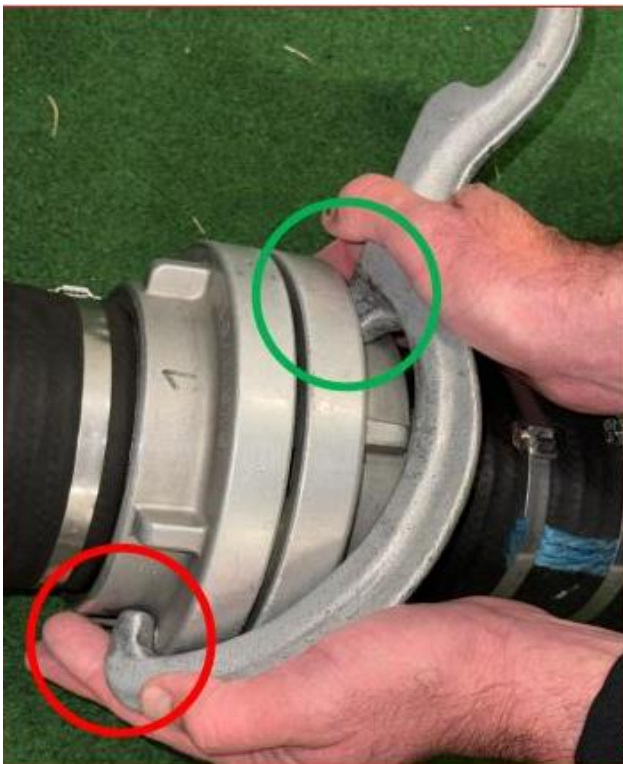


Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?

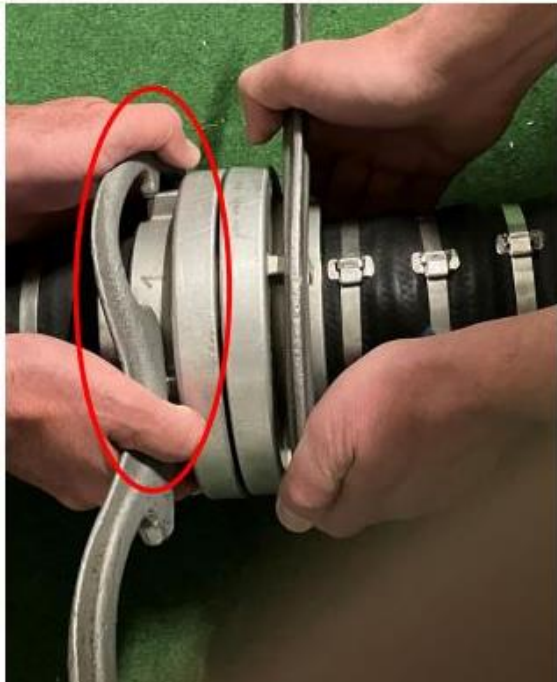


kein Fehler, weil beide „Nasen“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berühren

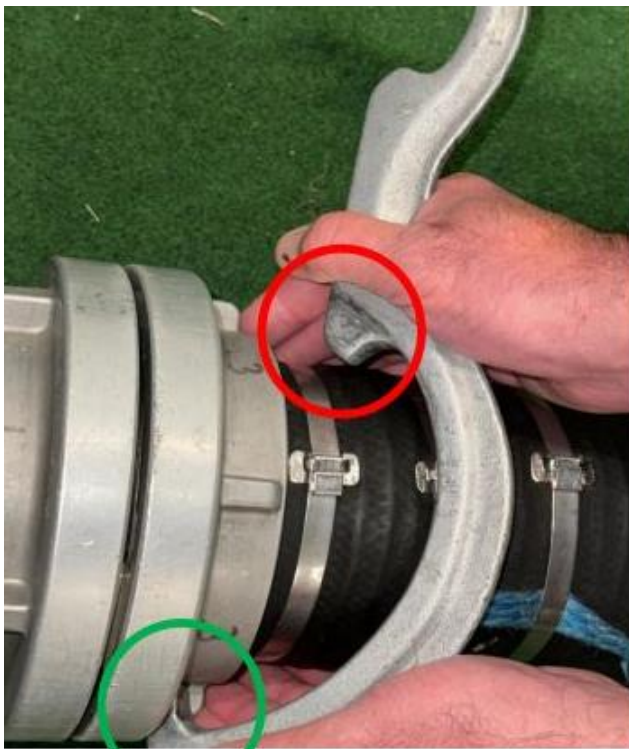


Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

Fehler oder kein Fehler?



Fehler, weil beim Kupplungsvorgang nicht der A-Bogen, sondern der B-Bogen verwendet wird



Fehler, weil nur eine „Nase“ des Kupplungsschlüssels die „untere Fläche der Kupplung“ berührt

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Das Kuppeln des Saugkorbes und das Ankuppeln an die Tragkraftspritze sind je Kupplung zu bewerten. Beim Kuppeln der Saugschläuche darf nur einmal „Falsches Arbeiten“ bewertet werden, auch wenn dieser Fehler mehrmals gemacht wurde.

Erläuterung:

Beim Kuppeln der Saugschlauchleitung kann der Fehler „Falsches Arbeiten“ 1 x beim Ankuppeln des Saugkorbes an den Saugschlauch, 1 x beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung an die TS und nur 1 x beim Kuppeln der drei Saugschlauchkupplungen bewertet werden (d.h. insgesamt 3 x)

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Bei der Übergabe darf der Kupplungsschlüssel den Boden nicht berühren, sonst „Falsches Arbeiten“.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der Kupplungsschlüssel bei der Übergabe von WTRF an STRM den Boden nicht berühren darf (d.h. der Kupplungsschlüssel muss „in der Luft“ übergeben werden). Diese Bestimmung ist analog zur Bestimmung bei der Übergabe des Saugkorbes.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Die Übergabe darf auch nach dem Ablegen der Saugschlauchleitung erfolgen. Der Schlauchtruppführer (5) behält seinen Kupplungsschlüssel. Es ist kein Fehler, wenn der Wassertruppführer (3) bzw. der Schlauchtruppführer (5) den Kupplungsschlüssel kurzzeitig ablegt.

Erläuterung:

Ein kurzzeitiges Ablegen von Kupplungsschlüsseln ist grundsätzlich zulässig.

7.4.2 Das Kuppeln der Saugschläuche

Legen Schlauchtruppführer (5) oder Schlauchtruppmann (6) den Kupplungsschlüssel im Bereich der Tragkraftspritze ab und nehmen sie ihn nicht zur Endaufstellung mit, wird „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet. Verlieren sie ihn unterwegs und bleibt er liegen, wird ebenfalls „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

Erläuterung:

Es wird gleich bewertet, ob der Kupplungsschlüssel im Bereich der TS abgelegt und danach nicht zu Endaufstellung mitgenommen wird oder ob der Kupplungsschlüssel unterwegs verloren wird und liegenbleibt. Es wird in beiden Fällen der Fehler „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Nun gibt der Maschinist den Befehl „Leinen anlegen!“. Der Schlauchtruppführer (5) begibt sich zum Saugkorb und nimmt den Leinenbeutel mit der Ventilleine. Der Wassertruppmann (4) begibt sich auf die linke Seite der Saugschlauchleitung und hebt den zweiten Saugschlauch **in-der-Mitte** mäßig hoch.

Erläuterung:

Der Begriff „in der Mitte“ entfällt. Dabei genügt es, wenn der WTRM den Saugschlauch (den Saugschlauchgummi) zumindest mit einer Hand hochhebt. Die zweite Hand darf dabei auf der Kupplung sein. Falsch wäre es jedoch, wenn der Saugschlauch nur an der Kupplung hochgehoben werden würde.



7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Der Wassertruppführer (3) nimmt den Leinenbeutel mit der Saugschlauchleine und hakt den Karabiner **zur Gänze** in den vorgesehenen Ring am Saugkorb.

Erläuterung:

Der Karabiner der Saugschlauchleine muss zur Gänze in den vorgesehenen Ring am Saugkorb eingehakt werden. Diese Bestimmung gilt analog auch für das Einhängen des Karabiners der Ventilleine.

7.4.3 Das Anlegen der Leinen

~~Der Saugkorb darf sich während des Leinenanlegens nicht in Richtung Wasserentnahmestelle bewegen. Die Saugleitung darf aufgestellt werden eigene Achse mitdrehen.~~

Erläuterung:

Diese Bestimmung entfällt. Der Saugkorb darf sich während des Leinenanlegens und somit auch vor dem Befehl „Saugleitung zu Wasser!“ in Richtung Wasserentnahmestelle bewegen.

7.4.3 Das Anlegen der Leinen

Weiters ist zu beachten, dass beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung (Verdrehen der Kupplung mit der Hand) der Maschinist und Wassertruppmann (4) über der Saugschlauchleitung stehen (mindestens mit einem Bein den Boden berührend) müssen.

Erläuterung:

Der WTRM muss beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung nicht mehr mit beiden Beinen gleichzeitig über der Saugschlauchleitung stehen.

7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Beim Befehl „Saugleitung zu Wasser“ müssen daher Schlauchtruppführer (5), Schlauchtruppmann (6) und Wassertruppmann (4) zumindest mit einer Hand die für sie zutreffende Kupplung berühren.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der STRF, STRM und WTRM beim Befehl „Saugleitung zu Wasser“ zumindest mit einer Hand die für sie zutreffende Kupplung berühren. Es ist kein Fehler, wenn die Kupplung schon vorher berührt oder ergriffen wird. Jedoch zum Zeitpunkt des Befehles wird bewertet, ob die Kupplung zumindest berührt wird.

7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Wird beim Ablegen der Saugschlauchleitung diese in Richtung Wasserentnahmestelle gezogen, sodass sich auch die Tragkraftspritze in Richtung Wasserentnahmestelle bewegt, so ist dies mit „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

Erläuterung:

Beim Ablegen der Saugschlauchleitung darf die TS nicht in Richtung der Wasserentnahmestelle gezogen werden.

7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Der Maschinist steigt in Grätschstellung über die Saugschlauchleitung, die er nicht ablegen muss. Der Wassertruppmann (4) stellt sich in Grätschstellung hinter den Maschinisten über die Saugschlauchleitung und ergreift diese.

Erläuterung:

Der WTRM muss beim Ankuppeln der Saugschlauchleitung nicht mehr mit beiden Beinen gleichzeitig (d.h. mit beiden Beinen den Boden berührend) über der Saugschlauchleitung stehen.

7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Der Schlauchtruppführer (5) legt bzw. wirft auf der linken Seite der Tragkraftspritze den Leinenbeutel mit der ausgezogenen Ventilleine ab.

Erläuterung:

Der Leinenbeutel der Ventilleine kann im Pumpenbereich abgelegt oder abgeworfen werden. Es ist auch kein Fehler mehr, wenn die Ventilleine ausgeworfen wird.

7.4.4 Das Zu-Wasser-Bringen der Saugschlauchleitung

Wenn sich ein Knoten des Leinenschlages auf der oberen Fläche der Kupplung befindet, ist ein Strecken der Saugleitung nicht mehr zulässig, sondern gleich mit dem Fehler „Unwirksam angelegte Saugschlauchleine“ zu bewerten.

Erläuterung:

Ein Strecken der Saugschlauchleitung ist nicht mehr zulässig, wenn sich ein Knoten des Leinenschlages auf der oberen Fläche der Kupplung befindet, auch wenn die Saugschlauchleine nicht zur Gänze gespannt ist.

Begründung:

Der Fehler ist die unrichtige Lage des Knotens und nicht die nicht zur Gänze gespannte Saugschlauchleine.

7.4.5 Das Nachkuppeln

Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Nachkuppeln dann vorliegt, wenn der Maschinist den Befehl „An die Saugleitung“ gibt oder wenn einer der beiden Truppführer (3, 5) den nächsten Saugschlauch bereits ergriffen hat und anschließend wieder zu einer bereits gekuppelten Saugschlauchleitung zurückkehrt, um diese erneut nachzukuppeln.

Erläuterung:

Mit dieser Bestimmung wird definiert, wann „Nachkuppeln“ vorliegt. Entweder wenn

- der MA den Befehl „An die Saugleitung“ gibt oder
- der WTRF bzw. STRF den nächsten Saugschlauch bereits ergriffen hat und anschließend wieder zu einem bereits gekuppelten, jedoch offenen Kupplungspaar zurückkehrt.

7.5 Das Auslegen der Zubringleitung

Der Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ ist zu bewerten, wenn der bereits am Druckausgang der Tragkraftspritze angekuppelte B-Schlauch in der Zubringleitung vom Angriffstruppführer (1) soweit ausgezogen wird, dass sich die Kupplung samt Tragkraftspritze in Längsrichtung bewegt. Gilt analog auch für den Angriffstruppmann (2).

Zur Klarstellung:

Wenn der ATRM den zweiten B-Schlauch soweit auszieht, dass sich das B-Kupplungspaar bewegt und auch die TS in Richtung „41-Meter-Markierung“ zieht, so ist der Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ 2 x zu geben.

7.5 Das Auslegen der Zubringleitung

Jeder Schlauch ist gesondert zu beurteilen. Trifft es also zu, dass mehrere Fehler (Drall eines Schlauches oder ein Knoten oder ein scharfer Knick bei der TS oder wenn die Kupplung nicht über die „41-Meter-Markierung“ abgelegt wird) in der Zubringleitung auftreten, so darf höchstens zweimal „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ bewertet werden. Dabei ist es völlig egal, wie viele Fehler nun in der gesamten Zubringleitung festgestellt wurden.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, in welchen Fällen in der Zubringleitung der Fehler „Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ auftreten kann.

Zur Klarstellung:

Ein Knoten liegt jedoch nur dann vor, wenn sich dieser bei der Überprüfung durch den Bewerter nicht auflösen lässt.

7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Der Reserve C-Schlauch darf nicht mehr als 2 m Radius vom Verteiler (Verteilermitte) entfernt liegen (sonst „Falsch abgelegte Reserve-schläuche“).

Erläuterung:

Es wird definiert, dass zur Beurteilung, ob ein Reserveschlauch richtig abgelegt wurde, der Radius von 2 m von der Verteilermitte aus gemessen wird.

Zur Klarstellung:

Das Berühren eines abgelegten Reserveschlauches (egal, ob dieser richtig oder falsch abgelegt ist) ist durch jeden Bewerber erlaubt. Wird jedoch ein falsch abgelegter Reserveschlauch durch einen Bewerber „berichtigt“, der dazu nicht befugt ist, so ist das je Fall mit „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Wird in der Löschleitung der bereits am Verteiler angekuppelte C-Schlauch vom Angriffstruppführer (1) so weit ausgezogen, dass sich die Kupplung samt Verteiler in Längsrichtung bewegt, so ist das mit dem Fehler „Schleifen ausgelegter Druckschläuche“ zu bewerten. Dies gilt analog auch für die zweite Löschleitung.

Erläuterung:

Der erste C-Schlauch in der Löschleitung darf vom ATRF bzw. WTRF nicht soweit ausgezogen werden, dass der Verteiler in Längsrichtung bewegt wird.

7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Ein Zusammenkuppeln der beiden C-Schläuche ist auch während des Ausziehens des ersten C-Schlauches gestattet. Dies gilt analog auch für den Wasserstruppführer (3).

Erläuterung:

Ein Kupplungsvorgang mit den beiden C-Schläuchen ist jetzt auch während des Ausziehens des ersten C-Schlauches erlaubt. Bist jetzt war zwar das Zusammenführen der Kupplungen, jedoch kein Kupplungsvorgang zulässig. Da der Kupplungsvorgang nur während des Ausziehens des ersten C-Schlauches möglich ist, wäre ein Zusammenkuppeln schon beim Verteiler jedoch nicht zulässig. Diese Bestimmung gilt sowohl für den ATRF als auch WTRF.

7.6 Das Auslegen der ersten Löschleitung

Der Angriffstruppmann (2) **rollt mit der Hand** den vom Angriffstruppführer (1) geöffneten C-Schlauch aus und überzeugt sich, dass die Löschleitung richtig liegt. Dabei darf der zweite C-Schlauch nur nach links, rechts oder nach hinten ausgerollt werden, nicht jedoch nach vorne in Richtung Angriffsziel. **Wird beim Ausrollen der zweite C-Schlauch nicht mit der Hand ergriffen, ist „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.**

Erläuterung:

Es wird klar definiert, dass beim Ausrollen des zweiten C-Schlauches dieser mit der Hand ergriffen werden muss. Wird aber zum Ausrollen des zweiten C-Schlauches der erste C-Schlauch ergriffen, wäre das nicht zulässig. Das Ergreifen des Kupplungspaares zum Ausrollen des ersten C-Schlauches wäre zulässig, weil eine Kupplung des Kupplungspaares Bestandteil des zweiten C-Schlauches ist. Diese Bestimmung gilt sowohl für den ATRM als auch WTRM.

7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Der Maschinist gibt durch Handheben über Kopfhöhe Zeichen, dass er den Befehl verstanden hat und **anschließend** den Druckausgang der Tragkraftspritze.

Auf den Befehl „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ des Angriffstruppführers (1) hebt der Schlauchtruppführer (5) (bzw. der Melder) zum Zeichen, dass er diesen Befehl verstanden hat, eine Hand über Kopfhöhe und **anschließend** öffnet **er** den linken Druckausgang des Verteilers.

Erläuterung:

Erhält der MA oder der STRF einen Befehl zum Öffnen eines Druckausganges, so ist als Zeichen, dass der Befehl verstanden wurde, die ganze Hand (und nicht nur die Finger) über Kopfhöhe (genaugenommen über den Helm bzw. Helmspitze) zu heben und anschließend der Druckausgang zu öffnen.

Es ist kein Fehler, wenn der Schlauchtruppführer (5) nach dem Besetzen des Verteilers diesen noch einmal kurzzeitig verlässt (nicht besetzt), dabei auch keinerlei Aufgaben verrichtet und anschließend den Verteiler wieder besetzt, um seine Aufgaben weiter zu verrichten.

Erläuterung:

Ein bereit besetzter Verteiler darf vom STRF kurzzeitig verlassen werden (d.h. der Verteiler braucht ab dem Besetzen nicht durchgehend besetzt bleiben), um z.B. für den WTR Platz zu machen. Jedoch beim Verrichten von Tätigkeiten (z.B. Öffnen eines Druckausganges) muss dieser besetzt sein.

Zur Klarstellung:

Wenn der Verteiler kurzfristig nicht besetzt ist und in dieser Zeit vom ATRF der Befehl „1. Rohr - Wasser marsch“ (gilt analog auch für den WTRF) gegeben wird, so ist das ein Fehler.

7.7 Das Besetzen des Verteilers und die Schlauchaufsicht

Die Druckausgänge an der Tragkraftspritze und am Verteiler sind bis zum Anschlag zu öffnen. Eine Abweichung bis zu einer halben Umdrehung wird dabei toleriert (sonst „Nicht vorschriftsmäßig geöffnete Druckausgänge“).

Erläuterung:

Grundsätzlich sind Druckausgänge vollständig (d.h. bis zum Anschlag) zu öffnen. Eine Abweichung bis zu einer halben Umdrehung wird toleriert. Dabei ist es irrelevant, ob bis zu einer halben Umdrehung zurückgedreht wurde oder der Druckausgang nur soweit geöffnet wurde, dass noch bis zu einer halben Umdrehung bis zur vollständigen Öffnung fehlt.

7.8 Das Auslegen der zweiten Löschleitung

Kommen die Befehle „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ und „Zweites Rohr - Wasser marsch!“ zur gleichen Zeit, so muss der Schlauchtruppführer (5) eine Hand zweimal über Kopfhöhe heben, es muss dabei nicht die gleiche Hand sein.
Ein gleichzeitiges Heben beider Hände als Bestätigung der Befehle ist dabei nicht zulässig.

Erläuterung:

Werden die Befehle „Erstes Rohr - Wasser marsch!“ und „Zweites Rohr - Wasser marsch!“ annähernd zeitgleich, so müssen diese nacheinander bestätigt werden, d.h. ein gleichzeitiges Heben beider Hände als Bestätigung ist nicht zulässig.

7.8 Das Auslegen der zweiten Löschleitung

Ergänzend wird festgehalten, dass nach dem Abstoppen der Zeit jede Tätigkeit durch einen Bewerber unzulässig ist und je Fall mit dem Fehler „Falsche Endaufstellung“ zu bewerten ist.

Erläuterung:

Falsche Endaufstellung ist - bei einer Tätigkeit nach dem Abstoppen - je Bewerber und nicht je Trupp zu bewerten.

7.9 Die Endaufstellung

Gruppenkommandant:

Auf Höhe des Verteilers, ca. vier Schritte rechts von diesem, mit Blickrichtung auf den Verteiler. Das ist erfüllt, wenn sich der GRKDT mit einem Körperteil im Bereich zwischen hinterem und vorderem Ende des Verteilers befindet.

7.9 Die Endaufstellung

Maschinist:

Steht der Maschinist bei der Endaufstellung mit einem oder beiden Füßen auf der Saugschlauchleine, so ist dies kein Fehler. Steht der Maschinist aber auf dem B-Schlauch der Zubringleitung oder mit einem Fuß oder beiden Füßen zwischen der Zubringleitung und der Tragkraftspritze, so ist dies der Fehler „Falsche Endaufstellung“.

Erläuterung:

Es wird ergänzt, dass der MA bei der Endaufstellung auch nicht mit einem Fuß oder beiden Füßen zwischen der Zubringleitung und der TS stehen darf.

7.9 Die Endaufstellung

Angriffstruppführer:

Links neben dem Strahlrohr bzw. dem zweiten C-Schlauch der ersten Löschleitung, mit **einer Hand** das Strahlrohr und mit **einer Hand** den C-Schlauch haltend, mit beiden Beinen vor dem gekuppelten C-Kupplungspaar und den beiden C-Schläuchen (Schlauchreserve) stehend.

Erläuterung:

Es wird klargestellt, dass der ATRF je eine Hand am Strahlrohr und am C-Schlauch zu haben hat. Das gilt analog auch für den ATRM, WTRF und WTRM. Die Reihenfolge der Hände am Strahlrohr bzw. am C-Schlauch ist dabei unbedeutend.

7.9 Die Endaufstellung

Angriffstruppführer/Angriffstruppmann:

Da die beiden Truppmänner links bzw. rechts vom zweiten C-Schlauch zu stehen haben, muss dieser zwischen den beiden Truppmännern nach hinten führen. Es darf also keine Schlauchreserve zwischen oder seitlich vor einem **der beiden Truppmänner (Ferse) liegen bzw. wegführen. Bewertet wird parallel zur „41-Meter-Markierung“**.

Erläuterung:

- Bewertung parallel zu 41-Meter-Markierung
- maßgeblich ist der hinterste Teil des Fußes von ATRF oder ATRM
- gilt analog auch für WTR



9.2.2 Frühstart

Eine Bewertung „Frühstart“ liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn sich bei einem Parallel- oder Normalstart mindestens ein Mitglied der Bewerbungsgruppe einen Schritt (= das Aufheben und Absetzen eines Fußes nach vorne, hinten oder Seite) vor dem Wort „vor“ bewegt; zugleich ist vom Hauptbewerter (HB) der Grobhandtaster zu betätigen.
- wenn sich bei einem Parallelstart mindestens ein Mitglied nicht nach den Bestimmungen der START-Ruht-Stellung (siehe Punkt 7.3) hält.
- wenn sich bei einem Normalstart trotz Verwarnung durch den Hauptbewerter (HB) mindestens ein Mitglied nicht an die Bestimmungen der START-Ruht-Stellung hält.

9.2.3 Fallenlassen von Kupplungen

„Fallenlassen von Kupplungen“ wird bewertet, wenn eine Kupplung eines Saug- oder Druckschlauches zu Boden fällt oder zu Boden geworfen wird. Das Fallenlassen eines Kupplungspaares wird wie das Fallenlassen einer einzelnen Kupplung, daher nur als ein Fehler, bewertet. Wenn sich beim Aufnehmen eines Druckschlauches der Schlauchträger öffnet und dabei eine Kupplung zu Boden fällt, so ist dies kein „Fallenlassen von Kupplungen“ - sprich kein Fehler.

Erläuterung:

Wenn sich der Schlauchträger beim Aufnehmen von einem am Boden stehenden Druckschlauch öffnet und dabei eine Kupplung zu Boden fällt, ist das kein Fehler, solange der Druckschlauch noch nicht vom Boden weggehoben wurde. Öffnet sich der Schlauchträger jedoch wenn der Druckschlauch schon vom Boden weggehoben wurde und fällt dann eine Kupplung zu Boden, ist das der Fehler „Fallenlassen von Kupplungen“.

9.2.5 Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät

„Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ wird bewertet, wenn ein Bewerber bei der Endaufstellung ein vorgeschriebenes Gerät nicht bei sich hat oder es vor ihm auf dem Boden liegt, ausgenommen der Maschinist. Ebenso wird „Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät!“ bewertet, wenn ein **nicht wesentliches** Bewerbungsgerät auf seinem ursprünglichen Platz liegen geblieben ist.

Zur Klarstellung:

Was ist ein wesentliches Bewerbungsgerät?

Dazu zählen jene Bewerbungsgeräte, die - wenn diese am Ende des Löschangriffes nicht eingebaut sind - zu einer Disqualifikation führen (Strahlrohr, Verteiler, Saug- oder Druckschlauch).

9.2.6 Schlecht ausgelegte Druckschläuche

„Schlecht ausgelegte Druckschläuche“ wird bewertet, wenn:

- ein Schlauch einen Drall aufweist (Verdrehung um mehr als 360°),
- ein C-Schlauch um mehr als zwei Meter verkürzt ausgelegt wird,
- der an der Tragkraftspritze angekuppelte B-Schlauch einen scharfen Knick aufweist,
- **der Schlauch an sich selbst anliegt - übereinanderliegt,**
- **das Ende der Schlauchbuchte kreisförmig (Schnecke) liegt,**
- **der Schlauch auf einen „Haufen“ ausgeworfen und somit mehrmals übereinanderliegt,**
- **der doppelt gerollte Schlauch in sich spiralförmig verdreht ist und einen sogenannten „Korkenzieher“ bildet,**
- die Kupplung des zweiten B-Schlauches nicht über die „41-Meter-Markierung“ abgelegt wird.

9.5 Berufung gegen Bewertungen

Berufungen gegen Urteile der Bewerber beim Löschangriff oder beim Staffellauf sind bei der **Bewerbsleitung** einzubringen, wobei die **Einbringung von Ton- bzw. Bildmaterial nicht zulässig** ist. Die **Bewerbsleitung** entscheidet nach **Anhörung der zuständigen Bewerber und des Gruppenkommandanten** endgültig.

Nach der **endgültigen Entscheidung** durch die **Bewerbsleitung**, sind **weitere Einsprüche nicht mehr möglich** und auch **nicht mehr zulässig**.

Erläuterung:

Über eine Berufung (Staffellauf oder Löschangriff) entscheidet die **Bewerbsleitung** nach Anhörung der **zuständigen Bewerber** und des **GRKDT**. **Ton- oder Bildmaterial** wird beim Einspruch nicht berücksichtigt. Nach Entscheidung durch die **Bewerbsleitung** sind weitere Einsprüche nicht mehr möglich bzw. **zulässig** (ausgenommen davon sind Einsprüche wegen formalen Fehlern, z.B. Eingabefehler). Wird die Entscheidung der **Bewerbsleitung** durch den **GRKDT** nicht akzeptiert (d.h. das Wertungsblatt nicht unterschreibt), erfolgt die **Disqualifikation** der **Bewerbsgruppe** durch die **Bewerbsleitung**.

9.6 Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe

Als Disqualifikationsgründe gelten im Besonderen:

- **Ungebührliches Benehmen** eines oder mehrerer Bewerber gegenüber Bewertern.
- **Verwendung** von selbst mitgebrachten **Bewerbsgeräten** und **Schmiermitteln**.
- **Das Durchführen** von **Kupplungsvorgängen** mit **Saugschläuchen**, **Saugkorb** und **TS-Eingang** während der **gesamten Aufräumungszeit**.
- **Ein vorsätzlich stark verkürztes Auslegen** der **Zubringleitung**.
- **Wenn am Ende** des **Löschangriffs** **wesentliche Teile** vom **Bewerbsgerät** (ein **Strahlrohr**, der **Verteiler**, ein **Saug- oder Druckschlauch**) **nicht eingebaut** wurden.
- **Wenn der Löschangriff** oder der **Staffellauf** durch die **Bewerbsgruppe** **nicht abgeschlossen** wird.

9.6 Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe

- Wissentlich falsch gemachte Angaben in der Teilnehmerliste.
- Das absichtliche Behindern von Bewerbern anderer Bewerbungsgruppen beim Staffellauf.
- Das Verlassen der zugewiesenen Laufbahn beim Staffellauf, um sich einen Vorteil (zum Beispiel Verkürzung der Strecke) zu verschaffen, auch wenn es nicht zu einer Behinderung von anderen Bewerbern kommt.
- Absichtliches Antreten einer Bewerbungsgruppe zum Löschangriff auf einer anderen als vom Berechnungsausschuss A zugewiesenen Bewerbungsbahn.
- Ein mutwilliges Beschädigen von Bewerbungsgeräten (z. B. das Abschneiden eines Schlauchträgers).
- Der Austausch von taktischen Zeichen innerhalb der Bewerbungsgruppe nach der Auslösung beim Antreten um das FLA in Silber.
- Austausch von Bewerbern auf dem Weg zum Staffellauf.
- Mehrmaliges Antreten eines Bewerbers in verschiedenen Bewerbungsgruppen.

Zulässig oder nicht zulässig?



zulässig

weil beide Kupplungen
in Angriffsrichtung
zeigen

Zulässig oder nicht zulässig?



nicht zulässig

weil die hintere
Kupplung nicht mehr
in Angriffsrichtung
zeigt (diese liegt
waagrecht)